

Anlage 1.1/1

Anhang zur Anlage

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1. Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen ist Tabelle 1, Zeile 3a nicht anzuwenden.
2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
- 2.1 Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 ($5,0 \text{ kN/m}^2$) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von $7,5 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen.
- 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
"Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m."
- 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
"in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr"
- 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit folgender Fußnote zu versehen:
Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von $2,3 \text{ m} \times 5 \text{ m}$ mit vier Radlasten eines 2,5t - PKW und Fahrgassen mit $3,5 \text{ kN/m}^2$ belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von $3,5 \text{ kN/m}^2$ resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
- 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
"und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr"
3. Zu Abschnitt 6.3.1
- 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
- a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
- b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen.
Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.
4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
"In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1...", wird hinter "Zeile 5" der Buchstabe "a" gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
"Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser)."

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
"Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden."

6. Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz
In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Gelände o.ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.
7. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort "Sicherheitsbeiwert" werden die Worte "für alle Lasten" eingefügt.

Anlage 1.1/2

zu DIN 1055 Teil 4

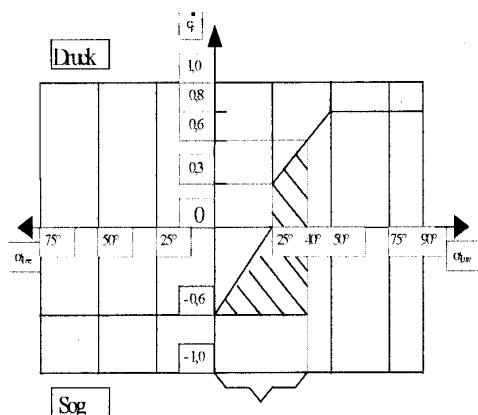
Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1 Von ebenen Flächen begrenzte Baukörper, ab Geländeoberfläche allseitig geschlossen.
Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8 \text{ m}$, Breiten $a < 13 \text{ m}$ und Längen $b < 25 \text{ m}$ zu verstehen.
2. Zu Abschnitt 6.3.1 Allseitig geschlossene prismatische Baukörper mit Sattel-, Pult- oder Flachdach. Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedungenen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.

Anlage 1.1/4



In diesem
Bereich ist der
ungünstigere
Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{LW} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LW}$
- 0,6 und alternativ : $c_p = - 0,6$.

Für $25^\circ \leq \alpha_{LW} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LW}$
- 0,2 und alternativ : $c_p = - 0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{LW} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LW} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer *

* Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z.B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_F zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4 Regelschneelast

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m^2

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild 1			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerkstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1 Schüttguteigenschaften
Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche. Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Rübenschneitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3 ungleichförmige Lasten

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5

zur ETB - Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern"

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1 4. Absatz:

Anstelle des Satzes "Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern" gilt:
"Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen."

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muss es "Erdwiderstand" heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muss es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muss es "0,5 m" heißen.

Anlage 2.1/2**zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.
2. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.1/3**zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Rammpfähle

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4**zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5**zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5
Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuglides auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Baulast nach den Vorschriften des § 83 BauO NW erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6**zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.2/2**zu DIN 1053 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2 - Mitteltende Normen und Unterlagen
Anstelle der "Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge" sind als mitteltende Normen DIN 4219-1: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.
 - Abschnitt 4.8 Abs. 5
In Zeile 1 muss es richtig heißen:
"... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ..." (statt: "...B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...".)
 - Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3
In Zeile 2 muss es richtig heißen:
"... 0,1 MN/m² ..." (statt: "... 0,1 MN/mm² ...".)

Anlage 2.2/3**zu DIN V ENV 1996-1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1 - 1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 - alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd.Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.2/4**Zu DIN 1053-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.4.3.4:
Polystyrol-Hartschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN 18164-1 : 1992-08 können als Wärmedämmstoff für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden.

Anlage 2.3/1**zu DIN 1045**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Für die Zusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung und für den Gütenachweis von Fließbeton sowie für die nachträgliche Zugabe von Fließmitteln ist die "DAfStb-Richtlinie für Fließbeton - Herstellung, Verarbeitung und Prüfung, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
2. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die "DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
3. Für die Verwendung von verzögernden Betonzusatzmitteln (Verzögerer und Betonzusatzmittel mit verzögernder Nebenwirkung) ist die "DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (verzögerter Beton - Eignungsprüfung, Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
4. Für die Verwendung von rezykliertem Zuschlag sowie von Betonsplitt und Betonbrechsand als Zuschlag ist die "DAfStb-Richtlinie - Beton mit rezykliertem Zuschlag - Teil 1: Betontechnik; Teil 2: Betonzuschlag aus Betonsplitt und Betonbrechsand, Ausgabe August 1998" anzuwenden.
5. Für tragende und aussteifende Bauteile aus bewehrtem Beton in den Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 ist die "DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
 - 5.1 Bei Anwendung der "DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995" ist folgendes zu beachten:
 - 5.1.1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § 23 Abs. 1 BauO NW:
 - 5.1.1.1 Abschnitt 1.1:
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115.
 - 5.1.1.2 Abschnitt 17.3.2:
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
 - 5.1.1.3 Abschnitt 26.2:
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung.
Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
 - 5.1.1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen.
Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.
 - 5.1.2. Zu Abschnitt 7.4.2.1
Der in Absatz (1) angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben.
DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
 - 5.1.3. Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
 - 5.1.4. Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)
 - 5.1.5. Zu Abschnitt 26.1
In Satz 1 ist hinter "Abschnitt 3" einzufügen "und Abschnitt 4".

6. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden.

Anlage 2.3/2**zu DIN 1075**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2 Gewölbe
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7 Stützen, Pfeiler, Widerlager und Fundamente
 - 2.1 Zu Abschnitt 7.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.2 Stützen, Pfeiler, Widerlager und Fundamente aus Stahlbeton
 - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
 - 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
3. Zu Abschnitt 8 Übertragung von konzentrierten Lasten
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.
4. Zu Abschnitt 9 Allgemeine Nachweise
 - 4.1 Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination IIB gilt folgende Definition:

Kombination IIB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.

Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

- 4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.
- 4.3 Zu Abschnitt 9.3 Nachweise für nicht vorwiegend ruhende bzw. ruhende Beanspruchung
- 4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:
- häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.
- 4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:
- Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma$, der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen
- $$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$
- $$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$
- Aus $S_{\max}$ und $S_{\min}$ können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.
- Die Schwingbreite
- $$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$
- darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.
- Darin bedeuten:
- | | |
|------------|--|
| S_g | Schnittgröße aus ständiger Last |
| S_p | Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert |
| S_s | Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert |
| α_p | Beiwert für Straßenverkehr |
| α_s | Beiwert für Schienenfahrzeuge |
- Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.
- Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.
- Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8, Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall II zugrunde zu legen.
- Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.
- Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.
- 4.4 Zu Abschnitt 9.4 Beschränkung der Rissbreite für Stahlbetonbauteile
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3. Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.
- 4.5 Zu Abschnitt 9.5 Seitenstoß auf Schrammborde und Schutzeinrichtungen
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.
- 4.6 Zu Abschnitt 9.6 Beanspruchung beim Umkippen
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.
Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.
5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
- Abschnitt 5, Bild 3
Die Bildunterschrift zu Bild 3c muss heißen:
".... (zu Bild 3b)"
 - Abschnitt 5.2.2, Absatz 2
In Zeile 20 muss es heißen:
".... Betondeckenfertiger zu verdichten;"
 - Abschnitt 8, Bild 7
In Bild 7 gilt:
- $$\text{zul } \sigma = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4 \beta_R$$
- Abschnitt 10, Tabelle 5
Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muß heißen:
"Rechnerische Bezugsfläche A_b "
- Anlage 2.3/3**
- zu DIN 4028**
- Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
1. Zu Abschnitt 7.1.2:

Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohlblechen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Passstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohlblechen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.
 2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:

Für Stahlbetonblechen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.
- Anlage 2.3/4**
- zu DIN 4212**
- Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
- Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der

Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: "... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{vs}$ ".
- In Abschnitt 4.2.4 - Nachweis der Betriebsfestigkeit - muss es in der 5. Zeile heißen: "... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ ".

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7.3
Der Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)
 - die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1
 - die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2
 - die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern
 - die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.
2. Zu Abschnitt 12.1. Absatz 7, Satz 2:
Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.
3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:
 - In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muss es richtig heißen "2,2" (statt "2,0").
 - Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter "Zitierte Normen und andere Unterlagen" richtig heißen:
"DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton^{100m}"
"Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)"
"Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin"
4. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die "DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
5. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 9.2 Nachweis der Stahlspannungen im Gebrauchszustand bei nicht vorwiegend ruhender Belastung.
Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².
2. Zu Abschnitt 12 Schiefe Hauptspannungen und Schubdeckung

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2 Bautechnische Unterlagen, Bauleitung und Fachpersonal
Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:
Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.
Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.
2. Zu Abschnitt 12 Schiefe Hauptspannungen, Schubdeckung
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18 551

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5 Bemessung von Stützenverstärkungen

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/9

zu DIN V ENV 1992

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen -unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie- alternativ zu DIN 1045 (lfd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (lfd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (lfd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.
2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (lfd. Nr. 2.3.13) entspricht.
3. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden.

Anlage 2.3/11**zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/12**zu DIN V ENV 206**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.
2. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAST-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden.

Anlage 2.4/1**zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 ("Mitteilungen"*) des DIBt, Sonderheft 11/2) zu beachten.

Anlage 2.4/2**zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 ("Mitteilungen"*) des DIBt, Sonderheft 11/2) zu beachten.

Anlage 2.4/3**zu DIN 18 806**

Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen

DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981,
und
DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953,

zu beachten.

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

- Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1" (statt "...Seite 2")
- Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von $x \cdot 4 \sqrt[4]{\lambda^2}$ (statt $4 \sqrt[4]{\lambda^4}$) heißen.

Anlage 2.4/4**zu DIN 18 809**

1. Bei der Anwendung der technischen Regel sind die Normen

DIN 18800, Teil 1, Ausgabe März 1981

und

DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953

zu beachten.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen.

- In Bild 3, obere Skizze links muss es statt $l_e = 2/3$ richtig $l_e = 2 l_3$ heißen
- In Tabelle 1, erste Formel, muss es statt l_m richtig l_M heißen.

Anlage 2.4/5**zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103)- alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
"Eurocode 3
Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln,
Bemessungsregeln für den **Hochbau**"
 - Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle beginnt der 2. Satz wie folgt: "Für die **nicht** geschweißten Konstruktionen ..."
 - auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen $\emptyset$ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).
 - Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort "Ermüdungsbelastung" durch das Wort "Ermüdungsfestigkeit" zu ersetzen.

*) Die "Mitteilungen" sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn,
Böhringstraße 10, 13086 Berlin

Anlage 2.4/6**zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf -unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104)- alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd.Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7**zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9
In der Bildunterschrift ist "nach Abschnitt 3.2.5.3" jeweils zu berichtigen in "nach Abschnitt 4.2.3.3".
2. Zu Abschnitt 4.2.3.7
Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt "... höchstens 30° kleiner..." heißen "... mindestens 30° kleiner ...".

Anlage 2.4/8**zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ..." heißen "... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...".
Im dritten Absatz muss es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht " heißen "... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht.....".

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellentüberschrift muss es heißen "Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...".

Anlage 2.4/9**zu DIN 4113 Teil 1**

Alternativ zu DIN 4113-1 : 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1 : 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

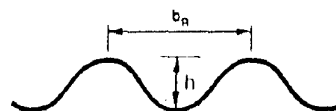
Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

Anlage 2.4/10**zu DIN 18807 - 1 bis -3 und -6 bis -9:**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln. Das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



(Bild)

Anlage 2.5/1**zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser

2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2**zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie- alternativ zu DIN 1052 (Lfd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3**zu DIN 1052 Teil 1**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2.2:

Der Abschnitt wird ergänzt um folgenden Absatz:
"Holzwerkstoffe im Sinne dieser Norm sind auch OSB-Platten Typ OSB/3 und Typ OSB/4 nach DIN EN 300 mit einer Dicke ≥ 8 mm. Die Platten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten nach DIN 68763 der Klassen 20 und 100 zulässig ist.
Für die Bemessung der Bauteile mit OSB-Platten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten mit folgenden Änderungen hinsichtlich der Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmoduln sowie der zulässigen Spannungen:

	OSB/3	OSB/4
Plattenlängs-/Spanrichtung	Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6	Um 25% erhöhte Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6
Rechtwinklig zur Plattenlängs-/Spanrichtung	50% der Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6	62,5% der Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten nach DIN 68763 getroffenen Regelungen in den Normen DIN 4108 und DIN 4102."

2. zu Abschnitt 14:
Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:
"Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein."

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².
2. Zu Abschnitt 3:
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen - abweichend von Tabelle 1 - alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.6/2

zu DIN EN 1337-11

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, statt dessen sind:
für prEN 1337-1 - die Norm DIN 4141-1 und -2
für prEN 1337-2 die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,
für prEN 1337-3 - die Norm DIN 4141-14 und -140 anzuwenden.
2. Zu Abschnitt 3, Satz 2:
Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.7/1

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazu gehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11 622 - 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

"Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ "

Anlage 2.7/7**zu DIN 11622-1**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3 - Erddruck und Grundwasserdruck

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedruckes darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8**zu DIN 4421**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/9**zu DIN 4420 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/11**zu den Lehmbau Regeln**

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4: 1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108: 1998-10 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109: 1989-11.

Anlage 3.1/8**zu DIN 4102 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998 zu beachten.

Anlage 4.1/1**zu DIN 4108 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.

2. zu Abschnitt 5.2.4:
Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:

- Wärmedämmsysteme als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (z.B. Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, dass ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.

Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter 250 kg/m² muss der Wärmedurchlasswiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens 0,15 (m² • K)/W betragen.

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k_D ist der errechnete k -Wert um einen Betrag Δk nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes unterhalb der Dachhaut in % des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes	Erhöhung des k -Wertes Δk W/(m ² • K)
0 - 10	0,05*
10,1 - 50	0,03
> 50	0
* Dieser Wert ist stets anzusetzen wenn der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut < 0,1 (m ² • K)/W beträgt.	

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes, so ist ein diffusions-technischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

- Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außenliegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeseiten) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.

Schaumglasplatten sind miteinander vollfugig und an die Bauteilflächen großflächig mit Bitumenkleber zu verkleben. Die Oberfläche der verlegten, unbeschichteten Schaumglasplatten ist vollflächig mit einer bituminösen, frostbeständigen Deckbeschichtung zu versehen. Diese entfällt bei werkseitig beschichteten Platten, wenn es sich um eine mit Bitumen aufgetragene Beschichtung handelt.

Anlage 4.1/2**zu DIN 4108 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1**zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1. Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 3, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} > 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 BauO NW anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über "Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109" bei dem Verband der Materialprüfungsämter¹⁾ geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebene "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien.
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

¹⁾ Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin.
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift „Der Prüfenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfeniure für Baustatik

Anlage 4.2/2**Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

(Die Berichtigung 1 zu DIN 4109 und das Beiblatt 3 zu DIN 4109 sind beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, erhältlich).

Anlage 5.1/1**zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5 Allgemeine konstruktive Anforderungen

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1**zu DIN 68 800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1**zur PCB-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Anlage 6.2/1**zur Asbest-Richtlinie**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:
Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1**zur PCP-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.